

Anlage 3

zum Rahmenkonzept zur vollstationären Pflege von Schädel-Hirngeschädigten in Pflegeeinrichtungen der Phase F

Räumliche Ausstattung

Pflegeeinrichtungen/-Abteilungen der Phase F sollten eine Mindestgröße von 15 Plätzen aufweisen, auch wenn sie einer anderen stationären Einrichtung angegliedert sind. Sie sollten eine Größe von 40 Plätzen nicht überschreiten. Diese Größenvorgaben sollten grundsätzlich bei Umbauten und Neubauten berücksichtigt werden.

Angestrebt werden muss ein differenziertes Raumangebot in Pflegeeinrichtungen, in dem die jeweilig erforderlichen individuellen Hilfsangebote erbracht werden können. Hierbei müssen die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Einrichtung (Neubau oder Umbau) berücksichtigt werden

Pflegeabteilungen der Phase F müssen räumlich, organisatorisch, wirtschaftlich getrennt sein von z. B. konventionellen Pflegebereichen und benötigen für die Versorgung des beschriebenen Klientels einen besonderen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. Die Anzeigepflicht nach § 7 HeimG ist zu beachten.

Grundlage der nachfolgenden Empfehlungen bilden im Wesentlichen die Planungsdaten des Niedersächsischen Sozialministeriums für Altenpflegeheim-Plätze (Stand: 01.07.1994) unter Berücksichtigung von Abweichungen, die sich aus dem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf sowie dem Bedarf des Personenkreises der Schädel-Hirngeschädigten der Phase F an Therapieangeboten ergeben.

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Personenkreis akustische, taktile und visuelle (Basis-) Stimulation benötigt, die im Doppelzimmer besser erfolgen kann als im Einzelzimmer, sollte die Basisausstattung der Fachpflegeeinrichtungen abweichend von Ziffer 3.1.4 Satz 2 der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschließlich des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen, wonach das Wohnen in Einzelzimmern anzustreben ist, in Doppelzimmern bestehen. Für den Personenkreis, der in Therapie und Pflege fortgeschritten und /oder störanfällig ist, ist sinnvoller Weise ein bestimmter Anteil an Einzelzimmern vorzusehen. Das Verhältnis von Doppelzimmern zu Einzelzimmern sollte etwa 1:1 betragen. Bei der Größe der Einzelzimmer und Doppelzimmer ist zu berücksichtigen, dass diese immer rollstuhlgerecht sein müssen. Bei der Größe der Doppelzimmer ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei jedem Bett von drei Seiten – unter Umständen sogar zeitgleich – gepflegt werden muss.

Grundsätzlich gelten somit folgende Orientierungsmaßstäbe für die räumliche Ausstattung:

1. Individualbereich

- Einzelzimmer 16 – 18 qm NF
- Doppelzimmer 25 – 30 qm NF
- Nasszellen/auch zwei Zimmer verbindende Nasszellen, rollstuhlgerecht ca. 5,5 qm NF
- Balkone sind bei den Pflegezimmern nicht erforderlich. Dafür sollen die Fenster mit transparenten Flächen im Brüstungsbereich vorgesehen werden. Es wird empfohlen, an leicht zugänglichen Stellen „Bettenbalkone“ vorzusehen.

Die Erfahrung, dass zunehmend Personen mit resistenten Keimen aus dem Krankenhaus in die Fachpflegeeinrichtung kommen, macht es erforderlich, hierfür Räumlichkeiten mit Zubehörraum vorzuhalten. Für diesen Zweck ist eines der vorgesehenen Einzelzimmer mit zusätzlichem Vorraum für entsprechendes Zubehör auszustatten.

2. Aufenthalts- und Kommunikationsbereich

- Innerer Bereich (der Pflegegruppe zugeordnet):

Es sind möglichst wohngruppenähnliche Konfigurationen vorzusehen. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sollen dabei möglichst zentral gelegen und auf Beziehungspflege ausgerichtet sein, Sichtverbindung nach außen haben und multifunktional zu nutzen sein. In Abhängigkeit von überwiegend zu erwartenden Pflegebedürftigen (also inwieweit sich die Personen dort überwiegend sitzend oder liegend aufhalten) gilt ein Orientierungswert von 4 qm NF pro Person. Abweichungen nach unten und oben sind möglich.

Weitere Möglichkeiten zur informellen Begegnung (Sitzecken) sind nach Möglichkeit vorzusehen.

- Äußerer Bereich:

rollstuhlgerecht, mit witterungsgeschützten Bereichen, gut zugänglich für Rollstuhlfahrer.

3. Funktionsbereiche, insbesondere

- Personalstützpunkt ca. 36 qm NF
Schwesterndienstplatz gem. Arbeitsstättenverordnung (einschl. Medikamentenverwaltung) - 12 qm NF
Aufenthaltsraum - 16 qm NF
Garderobe, WC - 8 qm NF
Zentrale Lage und Sichtkontakt zur den Fluren wird empfohlen.
- Stationsbad mit freistehender Wanne und Hubvorrichtung, Dusche mit Fußbodeneinlauf, WC und Handwaschbecken je Pflegeabteilung ca. 18 qm NF
- Pflegearbeitsraum ca. 15 qm NF
- Ausgussräume
(Fäkalspüle) dezentral je Wohngruppe 3 qm NF
- Wäscheräume (jeweils Schmutz- und Sauberwäsche getrennt) ca. 10 qm NF

- Abstellräume in nötigem Umfang
(z.B. für Rollstühle, Putzmittel)
- Allgemein zugängliches WC getrennt für D und H,
ein WC muss behindertengerecht sein ca. 8 qm NF
- Absonderungsraum (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige)

4. Therapieräume

- Mindestens zwei Räume je Einrichtung sowie ein Besprechungsraum
- Weitere Räume in Abhängigkeit vom Konzept und von der erwarteten Klientel
Auf § 17 der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Sonstiges

- Sonderausrüstung für Beatmungspflichtige, falls erforderlich
- Verwaltung und Sozialräume in erforderlichem Umfang
- Abstellräume für Sachen der Bewohner, z. B. im Kellergeschoss
- Sofern erforderlich, Aufbahrungsraum mit Waschbecken.
Zweckentsprechende Lage des Raumes beachten
- Kubatur (umbauter Raum - Bodenplatte Unterkante bis Dachfirst Oberkante)
pro Platz angemessen bis 200 cbm

6. Gästezimmer¹

In der Einrichtung bzw. in unmittelbarer Nähe

7. Cafeteria

Ggf. in Gesamteinrichtung

8. Friseur/ Fußpflege

¹ Für die Ziffern 6 – 8 ist folgendes anzumerken: Investitionskosten für diese Räume sind keine betriebsnotwendigen, nach § 82 Abs. 3 oder 4 SGB XI gesondert berechenbaren Aufwendungen. Die Vergütung dieser Kosten erfolgt über Nutzungsentgelte.